№ 50.

Breslauer Kreisblatt.

Eilfter Jahrgang.

Sonnabend, den 14. December 1844.

Bekanntmachungen.

Für den Kreis Breslau sind als Kreis-Taxatoren bestallt und gerichtlich vereidet:

1.	Der Gerichtsscholz	Preuß in Lehmgruben.	8.	Der Gerichtsscholz	Weigmann in Münchwitz.
2.	: :	Hoffmann in Cawallen.	9.	: :	Elster in Buchwitz.
2.	: :	Bleyer in Domslau.	10.	: :	Bleyer in Schiedlagwitz.
4.	: :	Sauer in Gräbschen.	11.	: :	Kluge in Oberhoff.
5.	: :	Pohl in Groß Oldern.	12.	: :	Scholz in Mariencranst.
6.	: :	Siebeneicher in Lilienthal.	13.	: :	Scholz in Malsen.
7.	: :	Springer in Tschechnitz.	14.	: Freigutsbesitzer	Wagner in Domslau.

wovon ich die Kreis-Einsassen benachrichtige, um sich bei nöthigen Taxationen derselben zu bedienen.

Breslau, den 5. December 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 28. November a. c. (Kreisblatt № 48) bringe ich zur Kenntniß des Kreises, daß die erste Brücke am Dorfe Gr. Mochbern im Baue beendet und für die Passage wieder geöffnet ist.

Breslau, den 7. December 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Nach einer ergangenen Special-Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung sind die Dominien in der Regel immer verbunden, sämmtliche Communal-Lasten zu übernehmen, welche von den eingezogenen Rustikal-Stellen, nach der örtlichen Verfassung geleistet worden sind, — die Rustikal-Stellen mögen mit den Grundstücken des Dominii verbunden, oder als selbstständige Possessionen wieder ausgethan werden, — dies geht aus der Bestimmung des Art. 78 der Declaration des Edicts vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 29. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung Seite 173) hervor; womit auch die Vorschrift des § 6. der Königlichen Preußischen Constitution dd. Potsdam den 14. Juli 1749 übereinstimmt, insofern nicht nachgewiesen werden kann, daß die eingezogene Rustikal-Stelle bereits vor dem Jahre 1632 mit den Dominial-Grundstücken verbunden, und in Cultur gesetzt worden ist, so wie auch wegen der Parochial-Stellen rücksichtlich der von dem Patron eingezogenen Rustikalhufen derselbe Grundsatz im § 732. II. Titel 11 des A. L. R. ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Eine Befreiung von dieser Verbindlichkeit würde daher nur dann zu Gunsten des Dominii angenommen werden können, wenn nach Maasgabe der vorgedachten Gesetzesstelle das Normal-Jahr 1632 für diese Befreiung spricht, oder dieselbe auf Grund der Verjährung in Gemäßheit der §§. 655. I. Titel 9. des A. L. R. erworben ist.

Indem ich vorstehende höhere Bestimmung zur Kenntniß des Kreises, resp. der Dominien und der Gemeinden bringe, geschiehet dies in der Absicht, in strittigen Fällen hiernach zu verfahren; doch bleibt es den Gemeinden überlassen, näher nachzuweisen, ob die Dominien Rustikal-Hufen besitzen, und in Berücksichtigung der vorstehenden Gesetzesstellen für solche bei den Communal-Lasten zu einem Beitrage verpflichtet sind.

Breslau, den 12. December 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

In der Criminal-Untersuchungs-Sache wider den Dienstknecht Gottlob Hielscher und Compl. sollen dem Freigärtner Franz Hentschel zu Herrmannsdorf 25 Sgr. Reise- und Zehrungskosten ausgezahlt werden und da p. Hentschel am benannten Orte sich nicht aufhält; so veranlasse ich die Ortsbehörden des Kreises, Falls p. Hentschel noch im Kreise Breslau lebt, mir dessen gegenwärtiges Domicil baldigst anzuzeigen.

Breslau, den 7. December 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Steckbrief.

Der bei dem Gärtner Carl Böhm zu Clarencranst dienende Carl Birke hat am 18. v. Mts. seinen Dienst heimlich entlassen. Die Ortspolizei-Behörden haben den p. Birke im Betretungsfalle zu arretiren und mir solchen abzuliefern.

Breslau, den 9. December 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Diebstahl.

Dem Gastwirth Schilde aus Grochowe hiesigen Kreises sind gestern Abend in der achten Stunde mittelst Einsteigens durchs Fenster aus der Nebenstube: 2 Deck- und 2 Unterbette mit weiß und rothgestreiftem Indelt; 6 Kopfkissen mit dergl. Indelt; 2 Bettlacken; 2 Bettdecken mit grünen Blumen und schwarzem Grunde und eine Stockuhr in einem schwarzlackirten Gehäuse, oben mit einer messingnen Rose, unten an 2 Seiten eine kleine schwarze Gallerie und an den Füßen mit 2 Löwenköpfen versehen, der Perpentikel hatte an der untern Spitze die Form eines Engels, wobei noch mehrere Gesichte angebracht waren, gestohlen worden.

Der Bestohlene muthmaßt, daß die Sachen nach Oels oder Breslau gekommen sind, weshalb die unten genannten resp. Behörden dienstlich ersucht werden, zur Ermittelung der Diebe behülflich zu sein.

Trebnitz, den 11. Dezember 1844. Der Königl. Landrath, gez. von Pauser.

Vorstehende Mittheilung bringe ich zur Kenntniß des Kreises, Behufs Vigilanz auf die gestohlenen Sachen, um dem Diebe auf die Spur zu kommen.

Breslau, den 13. December 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Ursprung und Fortgang der Bier-Brauerei und des Hopfenbaues.

(Beschluß.)

Merkwürdig ist, daß die in Böhmen gebräuchliche Art und Weise, den Hopfen so zusammen zu pressen, daß er sich wohl funfzig Jahre lang in ungeschwächter Kraft erhält, auch den Chinesen bekannt zu sein scheint. Während man nehmlich in Böhmen den Hopfen in einen Sack von Packleinwand füllt und ihm unter einer Presse eine feste, regelmäßige Form giebt, hierauf aber diese scharf gepreßten Säcke in viereckige Ballen von zwei Ellen Länge, Breite und Höhe vereinigt, so daß jeder Ballen eine Quantität von funfzig Scheffel Hopfen faßt — wenden auch die Chinesen nach J. G. Gmelin's Bericht zu ihrem aus Gersten- und Waizenmalz gebraueten Biere (Tarasun genannt) eine Art von Hopfen an, die ziegelsteinförmig gepreßt ist.

Daß die böhmischen Hopfenballen sich in der Regel gut conserviren, ist allgemein anerkannt. Will man etwas davon zum Brauen anwenden, so öffnet man den Ballen an einer Ecke und hauet mit seinem Beile so viel, als man eben nöthig hat, herunter. Die ganze Masse gleicht dann einem braunen Stein, worin man kein einziges Hopfenblatt mehr erkennen kann.

Rücksichtlich der neuesten Verhältnisse der Bierbrauerei darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß die größten Brauanstalten schon seit längerer Zeit in England ihren Sitz haben, und daß man um so weniger Bedenken getragen hat, diese Anstalten in's Große zu treiben, da man die Erfahrung machte, daß die Aufbewahrung des Bieres in sehr großen Massen vortheilhaft für dessen Haltbarkeit sei.

Aus diesem Grunde findet man z. B. in der berühmten Whitbread'schen Brauerei zu London ungeheure Fässer, von welchen einige gegen dreitausend Frankfurter Ohm an Bier in sich fassen. Rücksichtlich der Güte des jetzt so beliebten Lagerbieres und der sorgfältigen Beaufsichtigung der Brauereien durch den Staat, muß das Königreich Baiern als ein Musterland aufgeführt werden. Während nämlich anderwärts die polizeiliche Beaufsichtigung sich blos darauf beschränkt, die Hinterziehung der auf den Brauereien liegenden Steuer zu verhindern, nimmt man in Baiern die größte Rücksicht auf das Interesse und die Gesundheit der Consumenten. So oft nämlich dort Jemand, der zur Brauerei berechtigt ist, ein Gebräude hergestellt hat, erscheint eine Polizei-Deputation in seinem Keller und prüft die geistige Stärke des Bieres (seinen Alkohol oder Weingeist) mit dem Spiritusmesser. Erst, wenn sich findet, daß dieser Gehalt nicht unter einem gewissen, polizeilich als Minimum festgestellten Grade vorhanden ist, ertheilt die Deputation Erlaubniß zum öffentlichen Verkauf des Bieres, und giebt diese Erlaubniß dadurch zu erkennen, daß sie den, nach der Stärke des geistigen Gehalts jedesmal besonders bestimmten Preis an die Thür der Bierstube anschreibt; worauf denn der Verkauf beginnen kann. Sollte sich dagegen finden, daß das Gebräude nicht einmal den geringsten, polizeilich angenommenen Grad an geistiger Stärke hatte, so wird es unnachsichtlich sogleich auf die Straße gegossen, indem die Deputation alle Fässer vor die Thür des Brauberechtigten legen und dort öffentlich auslaufen läßt.

Diese lobenswerthe Sitte sollte man anderwärts auch nachahmen; denn in ihr liegt der Hauptgrund zu der Trefflichkeit des baierischen Bieres. Leider weiß man aber bei uns so wenig von einer kunstgerechten Prüfung dieser Art, daß man häufig glaubt, nur das specifische Ge-

wicht der Bierzuthaten lasse sich messen, der geistige Gehalt des fertigen Bieres aber sei unerkennbar!

Indessen verdient es alle Anerkennung, daß die sächsische Regierung wenigstens für Beförderung des inländischen Anbaues der Hopfenpflanze in neuester Zeit durch Vertheilung guter Pflanzen, Zuerkennung von Prämien u. dergl. thätig zu wirken begonnen hat. Freilich aber wird es lange dauern, ehe sie ihren guten Zweck erreicht, das außerordentlich viele Geld, was für böhmischen und baierischen Hopfen bis jetzt von Sachsen außer Landes geht, durch Erhöhung und Verbesserung des inländischen Anbaues den Unterthanen zu erhalten. Denn die Pflege der Hopfen-Plantagen ist sehr mühsam, auch geben sie in den ersten drei bis vier Jahren nur wenig Ertrag. Vielleicht könnte man in einigen Gegenden Sachsens Hopfengärten auf öffentliche Kosten anlegen und sie unter Leitung von Sachverständigen durch Waisenkinder in Stand erhalten lassen, damit erst der Hopfenbau wieder mehr die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nähme und so einzelne Privatleute nach und nach veranlaßt würden, diesen äußerst wichtigen Zweig der Industrie, der vor zweihundert Jahren in Sachsen in zehnmal besserem Schwung war, als jetzt, wieder in Aufnahme zu bringen.

Breslauer Marktpreis am 7. December 1844.

	Höchster rtl	sgr.	pf.	Mittler rtl.	sg.	pf.	Niedrigst. rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	17	6	1	14	—	1	10	6
Roggen = =	1	7	6	1	6	—	1	5	—
Gerste = =	—	28	6	—	28	6	—	28	6
Hafer =	—	19	6	—	18	6	—	18	—

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße № 56. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke № 32.